

**Grob fahrlässige Verursachung einer schweren Handverletzung durch den Produktionsleiter und den Geschäftsführer des Unfallbetriebs.
Anspruch des UV-Trägers aus § 110 SGB VII zuerkannt.**

§ 110 SGB VII

Urteil des OLG Karlsruhe vom 12.09.2019 – 7 U 213/18 –

Bestätigung des Urteils des LG Karlsruhe vom 15.10.2018 – 8 O 329/14 – (hinter der Entscheidung des OLG angefügt)

Im Zivilrechtsverfahren macht der klagende Unfallversicherungsträger Regressansprüche nach § 110 SGB VII gegen den Produktionsleiter (Beklagter zu 3), den Geschäftsführer (Beklagter zu 1) sowie den Betrieb, in dem der Unfall geschah (Beklagter zu 2) des verunfallten Versicherten P., geltend.

Am 20.09.2011 hatte P. als Produktionsmitarbeiter an einer Presse Metallteile zu bearbeiten. Bei einem mit dem Fußschalter betätigten Pressvorgang löste P. die Presse aus, als sich noch sein linker Daumen im Bereich des Presswerkzeugs befand, was zu einer **massiven Quetschverletzung des Daumens** führte. Die unfallbringende **Maschine verfügte weder über eine Zwei-Hand-Schaltung, noch eine Lichtschranke oder eine Verdeckung.**

Bereits im Jahr 2008 hatte sich im Betrieb der Beklagten zu 2 ein Unfall an einer nicht gesicherten Excenterpresse ereignet, die ebenfalls zu einer Daumenverletzung geführt hatte.

Das LG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Das OLG hat das Urteil bestätigt.

Streitig zwischen den Parteien sei die Frage, ob die beklagten natürlichen Personen grob fahrlässig gehandelt haben. Nach § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 -107 SGB VII beschränkt ist, den Versicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. **Grobe Fahrlässigkeit liege vor, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden seien und nicht einmal das beachtet werde, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Zudem müsse auch eine subjektive schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung vorliegen.** Diese Voraussetzungen seien bei den Beklagten zu 1 und 3 gegeben. Unstreitig seien Schutzvorrichtungen, die verhindert hätten, dass Finger in den Gefahrenbereich der Maschine gelangen, nicht vorhanden gewesen. Dies hätte etwa durch die Verwendung einer Hülse erreicht werden können, wie ein Sachverständiger im Verfahren bestätigte. **Der Beklagte zu 3 habe vor diesem Hintergrund als Produktionsleiter grob fahrlässig gehandelt als er den ihm untergebenen Versicherten der Klägerin trotz Kenntnis der unzureichenden bzw. nicht vorhandenen Sicherungsmaßnahmen mit den Arbeiten an der Maschine beginnen ließ.** Auf die Frage, ob der Geschädigte genügend mit der Maschine vertraut gemacht und auf Sicherheitsprobleme hingewiesen wurde, komme es bei dieser Sachlage bereits nicht an, weil die Maschine in der Weise ohnehin nicht hätte eingesetzt werden dürfen. **Im Übrigen könne die Warnung vor Gefahrenquellen die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften nicht ersetzen.** Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Unfalls aus dem Jahr 2008 an einer Excenterpresse sei der Beklagte zu 3 bereits darauf hingewiesen worden, dass **die Nutzung eines Fußschalters ohne weitere Handschutzmaßnahme nicht zulässig** ist. Wenn aber ein Verantwortlicher einer Anlage trotz für ihn offensichtlicher Risiken, die von dieser ausgehen, und trotz vorheriger Vorfälle es unterlässt, Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, deren Notwendigkeit ihm bekannt ist, handele er grob fahrlässig.

Der Beklagten zu 1 (Geschäftsführer) habe ebenfalls grob fahrlässig zur Herbeiführung des Unfalls beigetragen, indem er nicht für ausreichende Schutzmaßnahmen gesorgt habe. Wenn er diese Aufgaben vollständig seinem Produktionsleiter, dem Beklagten zu 3 übertragen habe, treffe ihn jedenfalls ein **gravierendes Organisationsverschulden**. Denn es sei nicht belegt,

dass er eindeutige Anweisungen und Direktiven hinsichtlich der Absicherung aller Maschinen getroffen hat.

Der im Berufungsverfahren vorgebrachte Einwand, die Maschine sei jahrelang unfallfrei betrieben worden, weshalb sie darauf vertraut hätten, es werde weiterhin nichts passieren, verfange nicht. Anlässlich des Unfalls im Jahre 2008 seien die Beklagten darauf hingewiesen worden, dass die Nutzung eines Fußschalters ohne weiter Handschutzmaßnahme unzulässig sei. Wenn die Beklagten alle diese Hinweise nicht zum Anlass genommen haben, die streitgegenständliche Maschine, die mithilfe eines Fußschalters betrieben wurde und bei der der Pressbereich offen war, gegen Handverletzungen zu schützen, dann lasse dies nur den Schluss zu, dass sie aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus in besonders grober Weise ihre Pflichten zum Arbeitsschutz ignoriert haben. (D.K.)

Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 12.09.2019 – 7 U 213/18 – wie folgt entschieden:

Aktenzeichen:

7 U 213/18

8 O 329/14 LG Karlsruhe

- Beglaubigte Abschrift -



Oberlandesgericht Karlsruhe

7. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte K

gegen

1) **Mr Er**

- Beklagter und Berufungskläger -

2) **St r Mr GmbH,**

- Beklagte und Berufungsklägerin -

3) **A H**

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte

wegen Aufwendungsersatz

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Ober-

7 U 213/18

- Seite 2 -

landesgericht Dr. Gr...), die Richterin am Oberlandesgericht Tü... und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. G...), aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2019 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Grund- und Teilurteil des Landgerichts Karlsruhe vom 15.10.2018 (8 O 329/14) wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor unter Ziff. 1 dahingehend lautet, dass die Beklagten dem Kläger als Gesamtschuldner dem Grunde nach für den Schaden aus Anlass des Arbeitsunfalls ihres Versicherten H... P... vom 20.09.2011 haften.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das erstinstanzliche Urteil ist ohne Sicherheit vollstreckbar. Den Beklagten bleibt vorbehalten, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt Rückgriff wegen erbrachter Versicherungsleistungen aus Anlass eines Arbeitsunfalls. Wegen der Feststellungen des Landgerichts sowie der erstinstanzlichen Anträge wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Mit Grund- und Teilurteil vom 15.10.2018 hat das Landgericht Karlsruhe den Klagantrag Ziff. 1 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Erstattungspflicht der Beklagten für sämtliche weiteren Aufwendungen, die als Folge des Unfalls geleistet werden und einen zivilrechtlichen Erstattungsanspruch des Versicherten nicht übersteigen, festgestellt. Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus, der geschädigte Versicherte habe einen Arbeitsunfall erlitten. Diesen hätten die Beklagten grob fahrlässig herbeigeführt im Sinne des § 110 SGB VII. So habe der Beklagte Ziff. 3 als Produktionsleiter den Versicherten der Klägerin trotz Kenntnis unzureichender Sicherungsmaßnahmen an der Maschine arbeiten lassen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme

7 U 213/18

- Seite 3 -

würden für die Maschine die Unfallverhütungsvorschriften gelten. Die Maschine habe gegen die in Anhang 1 Ziff. 2.8 zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV aufgestellten Anforderungen verstoßen, da keine Schutzvorrichtungen vorhanden gewesen seien, die hätten verhindern können, dass Finger in den Schutzbereich der Maschine gelangen könnten. Eine solche mögliche Schutzeinrichtung habe zum Beispiel eine sich absenkende Hülse dargestellt. Diese hätte auch die Bearbeitung langer Teile nicht unmöglich gemacht. Andernfalls hätte eine andere Maschine in Betrieb genommen werden müssen. Dem Beklagten Ziff. 3 hätten die seit 1996 geltenden Regelungen des Arbeitsschutzes bekannt sein müssen. Zudem sei er nach einem früheren Arbeitsunfall im Jahr 2008 durch den Zeugen O schriftlich und mündlich darauf hingewiesen worden, dass die Nutzung des Fußschalters ohne weitere Handschutzmaßnahme nicht zulässig sei. Dies habe sich bei der gebotenen Auslegung nicht nur auf die Exzentermaschinen bezogen, sondern auf Pressen im Allgemeinen. Dies gelte umso mehr, als für die Maschine weder eine ausreichende Betriebsanweisung noch eine Gefährdungsbeurteilung erstellt worden sei. Mit einer nachlassenden Konzentration der Arbeiter habe der Beklagte Ziff. 3 rechnen müssen. Entsprechendes gelte für den Beklagten Ziff. 1, der als Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 2 dafür verantwortlich sei, dass die Schutzvorschriften eingehalten würden. Nach der Übertragung der Pflichten auf den Beklagten Ziff. 3 würden ihn noch Überwachungs- und Kontrollpflichten treffen, für deren Erfüllung keine Anhaltspunkte bestünden. Die Frage des Mitverschuldens sei erst im Betragsverfahren zu klären. Für weitere Einzelheiten wird auf die Urteilsbegründung Bezug genommen.

Gegen diese ihnen am 24.10.2018 zugestellte (I 617) Entscheidung wenden sich die Beklagten mit ihrer Berufung vom 19.11.2018, eingegangen beim Oberlandesgericht am gleichen Tag (II 1), die sie innerhalb verlängerter Frist (II 19) mit am 18.01.2019 eingegangenem Schriftsatz begründet haben (II 23). Sie wenden im Wesentlichen ein, die Maschine sei jahrelang unfallfrei betrieben worden, weshalb sie darauf hätten vertrauen können, dass dies auch künftig der Fall sei. Zudem sei die Maschine von Aufsichtsbeamten der Klägerin vielfach kontrolliert und dabei keine konkreten Beanstandungen, die Maschine umzurüsten, erhoben worden. Zudem habe die Beklagte Ziff. 1 Fremdfirmen mit der Prüfung beauftragt, ob die Maschine den Unfallverhütungsvorschriften entspreche. Nach der Aussage des Zeugen C sei der Versicherte so in die Maschine eingewiesen worden, dass der Unfall nicht passiert wäre, wenn er sich an die Anweisungen gehalten hätte. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe er die Maschine dann auch ordnungsgemäß bedient. Die subjektiven Kriterien der Fahrlässigkeit seien so nicht erfüllt. Dass die Maschine wie vom Sachverständigen ausgeführt auch anders hätte betrieben werden können, begründe nicht die Annahme grober Fahrlässigkeit. Abgesehen davon habe dieser keine abschließende Bewertung vornehmen können, da er die Maschine nicht habe besichtigen können. Zudem habe der

7 U 213/18

- Seite 4 -

Versicherte über erhebliche berufliche Erfahrungen verfügt und tödliche Verletzungen seien nicht zu erwarten gewesen. Im Übrigen hätte im Falle ihrer Verurteilung das Mitverschulden des Geschädigten bereits im Tenor Berücksichtigung finden müssen. Andernfalls sei die Beweisaufnahme im Betragsverfahren noch einmal durchzuführen. Die Zulässigkeit des Grund- und Teilurteils werde vor diesem Hintergrund gerügt.

Die Beklagten beantragen (II 25),

das Grund- und Teilurteil des Landgerichts Karlsruhe zum Aktenzeichen 8 O 329/14, verkündet am 15.10.2018, abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt (II 73),

die Berufung der Beklagten vom 19.11.2018 gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 15.10.2018, Az. 9 O 329/14, zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt die angefochtene Entscheidung (II 73).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die nach §§ 511 ff. ZPO zulässige Berufung ist unbegründet. Allerdings ist der Tenor unter Ziff. 1 zu konkretisieren.

1. Zutreffend ist das Landgericht sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht von einem grob fahrlässigen Verhalten der Beklagten ausgegangen. Auf die dortigen Ausführungen, die sich der Senat nach eigener Prüfung zu eigen macht, wird verwiesen. Sie werden durch das Berufungsvorbringen nicht in Frage gestellt.

a) Unerheblich ist, ob die Maschine jahrelang unfallfrei betrieben wurde. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich den Beklagten aufdrängen musste, dass insbesondere im Falle von Unachtsamkeit ein Unfall der vorliegenden Art passieren kann. Dies ist vorliegend unproblematisch zu bejahen, da keinerlei Vorrichtung vorhanden war, die verhindern konnte, dass eine Hand oder ein Finger in den unmittelbaren Pressbereich gelangt, obwohl die Mitarbeiter jedenfalls bei der Auflage der Me-

7 U 213/18

- Seite 5 -

Metallstücke in der Nähe dieses Bereichs tätig sein mussten. Die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Handverletzungen greifen dabei nicht erst, wenn ein Unfall passiert ist, sondern sollen jeden Unfall dieser Art von vornherein verhindern. Auch begründen sie nicht erst Pflichten, wenn mit tödlichen Gefahren zu rechnen ist. Vielmehr genügt es für eine objektiv schwere Pflichtwidrigkeit, dass die Gefahr in einer möglichen Unbrauchbarkeit eines Fingers oder einer gesamten Hand als einem wesentlichen Körperteil besteht.

b) Zudem waren die Beklagten durch den Unfall der Mitarbeiterin am 11.11.2008 hinreichend gewarnt, dass die Pressmaschinen auf diese Weise Verletzungen verursachen können. Zusätzlich wurden sie von der Klägerin mit Schreiben vom 18.02.2009 unmissverständlich darauf hingewiesen, dass Pressen nur betrieben werden können, wenn sichergestellt ist, dass Handverletzungen durch das Presswerkzeug vermieden werden. Dabei wurde ausdrücklich angesprochen, dass die Nutzung eines Fußschalters ohne weitere Handschutzmaßnahme nicht zulässig sei, und die Beklagten aufgefordert, „die Pressen“ auf Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu überprüfen. Das Schreiben bringt, wie vom Landgericht zutreffend ausgeführt, unmissverständlich zum Ausdruck, dass alle Pressen zu prüfen sind und damit auch die zum Pressen verwandte T...-Maschine. Wenn die Beklagten alle diese Hinweise nicht zum Anlass genommen haben, die streitgegenständliche Maschine, die mithilfe eines Fußschalters betrieben wurde und bei der der Pressbereich offen war, gegen Handverletzungen zu schützen, dann lässt dies nur den Schluss zu, dass sie aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus in besonders grober Weise ihre Pflichten zum Arbeitsschutz ignoriert haben.

c) In diesem Zusammenhang geht der Hinweis der Beklagten, es habe sich bei der Maschine um keine Pressmaschine gehandelt, fehl. Zum einen wurde sie nach der Aussage des Zeugen P... und vor allem des Zeugen O... als Pressmaschine eingesetzt (I 181 f., 199), zum anderen war sie nach den Ausführungen des Sachverständigen als solche einzusetzen (GA S. 9 f.). Außerdem war es von den Beklagten zu verlangen, die Vergleichbarkeit der Verletzungsgefahren bei einer klassischen Pressmaschine und der Fügemaschine, bei der ebenfalls zwei Metallstücke mit einer hohen Kraft aufeinandergedrückt werden, zu erkennen.

d) Auch der Vortrag, sie hätten die Firma regelmäßig durch externe Dienstleister überprüfen lassen, insbesondere ob die Exzenter-Pressen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, entlastet die Beklagten nicht von den ihnen persönlich obliegenden Pflichten. Zum einen legen sie nicht dar, wann die Überprüfungen stattfanden und mit welchem konkreten Ergebnis; die Überprüfung alleine genügt nicht. Zum anderen erklären sie selber, dass die Überprüfungen die Exzen-

ter-Maschinen betroffen haben (II 33, s. auch I 111 f.), zu denen sie die T Maschine gerade nicht zählen. Abgesehen davon musste sich den Beklagten als Unternehmer bzw. Mitarbeiter des metallverarbeitenden Gewerbes auch aus eigener Kenntnis geradezu aufdrängen, dass die Gefahr von Handverletzungen an der Maschine hoch war, was sie wiederum durch den vorangegangenen Unfall vor Augen geführt bekommen hatten und worauf die Klägerin sie in ihrem Schreiben vom 18.02.2009 wie ausgeführt hingewiesen hatte. Insofern hätten sie substantiiert darlegen müssen, dass und warum diese Erkenntnisse durch einen externen Prüfer so in Frage gestellt werden konnten, dass sie in den Hintergrund rücken durften.

e) Die Einweisung des Mitarbeiters ist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV a.F. erst eine der technischen Sicherheitsvorrichtung nachgeordnete Maßnahme. Auch die beste Einweisung kann menschlichen Unzulänglichkeiten in Form von Aufmerksamkeitsdefiziten, mit denen stets zu rechnen ist, nicht so effektiv vorbeugen wie ein technischer Verletzungsschutz.

f) Schließlich ist unerheblich, dass der Sachverständige die Maschine nicht besichtigen konnte. Es liegen Lichtbilder vor, aus denen sich die Funktionsweise unproblematisch ergibt. Seine Aussage, die Maschine hätte auch mit einer Sicherung betrieben werden können, begründet entgegen der Ansicht der Beklagten nicht ihr Verschulden. Vielmehr dient sie allein dazu festzustellen, dass die geforderten Maßnahmen auch möglich waren. Denn verlangt werden kann nur, was auch umsetzbar ist.

2. Ohne Erfolg wenden die Beklagten ein, die Klägerin habe durch ihre Aufsichtsbeamten die Maschine mehrfach kontrolliert und keine konkreten Beanstandungen erhoben. Rechtlich gesehen erheben sie damit den Mitverschuldenseinwand im Verhältnis zwischen den Parteien. Dabei kann vorliegend offenbleiben, ob der Einwand überhaupt beachtlich ist (vgl. Hauck u.a./Nehls, SGB VII, Stand 08/12, § 110 Rn. 7; BGH vom 15.01.1974 - VI ZR 90/72, juris Rn. 11 ff.). Denn die Pflicht zum Arbeitsschutz oblag zuvörderst den Beklagten als ihre eigene Aufgabe, §§ 3 ff. BetrSichV a.F (vgl. hierzu auch BGH vom 15.01.1974 - VI ZR 90/72, juris Rn. 13 ff.). Außerdem hat die Klägerin durch das Schreiben vom 18.02.2009 die Beklagten an ihre Pflichten erinnert und dabei wie ausgeführt konkret darauf hingewiesen, dass Pressen mithilfe eines Fußhebers nicht ohne eine Handschutzmaßnahme betrieben werden dürfen. Wenn sie sich über diese Hinweise bewusst hinwegsetzen, wiegt ihr Verschulden so hoch, dass sie für die Folgen vollumfänglich einzustehen haben.

3. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist über ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten

7 U 213/18

- Seite 7 -

nicht bereits im Grundurteil zu entscheiden. Das Grundurteil stellt die Haftung fest. Dies umfasst regelmäßig auch die Haftungsquote (vgl. Zöller/Feskorn, ZPO, 32. Auflage 2018, § 304 Rn. 17).

Vorliegend besteht aber die Besonderheit, dass sich die Ansprüche der Klägerin nach § 110 Abs. 2 SGB VII richten und diese Norm nicht den Übergang eines Anspruchs regelt, sondern einen originären Ersatzanspruch begründet. Erst auf der Rechtsfolgenseite ist dieser nach der Gesetzesystematik auf die Ansprüche in Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs beschränkt. In diesem Zusammenhang wird dann zu prüfen sein, ob der Mitverschuldenseinwand greift (vgl. hierzu BGH vom 27.06.2006 - VI ZR 143/05, juris Rn. 14 f.; BGH vom 15.05.1973 - VI ZR 160/71, juris Rn. 34; OLG Hamm vom 23.06.2006 - 9 U 220/05, juris Rn. 25).

4. Der Tenor wird unter Ziff.1 dahingehend konkretisiert, dass Art und Umfang der grundsätzlichen Haftung ausdrücklich klargestellt wird.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Dr. G
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

T
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. D
Richterin
am Oberlandesgericht

7 U 213/18

- Seite 8 -

Verkündet am 09.10.2019

G: r, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 09.10.2019



G:
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

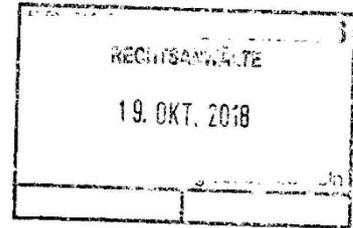
DOK 745.23:750.0

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
8 O 329/14



Landgericht Karlsruhe



Im Namen des Volkes

Grund- und Teilurteil

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

1) **Mi E** ; f
- Beklagter -

2) **St M** GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn **Mi** . Er
- Beklagte -

3) **A** ; H
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte

wegen Aufwendungsersatz

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer VIII - durch die Richterin am Landgericht
Dr. E als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2018 am

8 O 329/14

- Seite 2 -

15.10.2018 für Recht erkannt:

1. Der Klagantrag zu 1 wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin die Kosten für sämtliche weitere Aufwendungen zu erstatten, die diese als Folge des Unfalls des Versicherten P am 20.09.2011 erbracht hat und zukünftig erbringen wird, soweit diese einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Versicherten gegen die Beklagten – unter Hinzurechnung des sich nach dem Klagantrag Ziff. 1 ergebenden Betrages - der Höhe nach nicht überschreiten.
3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten zu 1-3 nach §§ 110, 111 SGB VII den Ersatz der von ihr aus Anlass des Arbeitsunfalls ihres Versicherten P vom 20.09.2011 erbrachten und künftig noch zu erbringenden Leistungen.

Die Klägerin ist als Berufsgenossenschaft der gesetzliche Unfallversicherer des P. Der 1968 geborene Versicherte der Klägerin war seit dem 09.05.2011 bei der Beklagten zu 2 als Produktionsmitarbeiter beschäftigt. Der Beklagte zu 1 ist mindestens seit 2004 der Geschäftsführer der Beklagten zu 2. Der Beklagte zu 3 war zum Unfallzeitpunkt der Produktionsleiter der Beklagten zu 2.

Die Tätigkeit des Versicherten der Klägerin umfasste die maschinelle Bearbeitung von Bauteilen an Gesenkbiegepressen und auch an einer T -Presse. Zum Unfallzeitpunkt am 20.09.2011 hatte der Versicherte der Klägerin die Aufgabe, mittels einer pneumatischen Gewindebolzenpresse des Herstellers T aus dem Jahr 1992 Gewindebolzen in flache Bleche einzupressen. Für diesen Arbeitsvorgang mussten Gewindeteile mit der Hand in die entsprechende Bohrung des Bleches gelegt werden, danach erfolgte das Auslösen des Pressenhubes mittels eines Fußschalters. Dies hatte zur Folge, dass sich der obere Pressenstempel bis auf den Kopf des Gewindebolzens senkte und diesen auf diese Weise in das Blech verpresste. Die Bauteile waren so groß und lang, dass sie teilweise mit beiden Händen festgehalten werden mussten. Die Maschine verfügte

weder über eine Zwei-Hand-Schaltung noch eine Lichtschranke noch eine Verdeckung.

Am 20.09.2011 löste der Versicherte der Klägerin aus Versehen einen Pressvorgang aus, obwohl sich sein linker Daumen noch im Bereich des Presswerkzeuges befand. Der Versicherte erlitt dadurch eine massive Quetschverletzung des linken Daumens mit ausgeprägtem Weichteilschaden und Mehrfragmenturen an Mittel- und Endglied des linken Daumens. Die Erstversorgung erfolgte in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik L..., wo er noch am Unfalltag operativ versorgt wurde. Es wurde eine verkürzende Arthrodese des Daumens sowie eine Defektddeckung mittels Foucher-Lappen und Vollhauttransplantation vom linken Unterarm vorgenommen (Anlage K1).

Bereits am 11.11.2008 hatte sich im Betrieb der Beklagten zu 2 ein Unfall an einer nicht gesicherten Excenterpresse ereignet. Die damalige Maschinenbedienerin musste Blechstreifen in das Presswerkzeug einlegen und an den Seiten mit den Händen fixieren. Das Auslösen des Pressvorgangs erfolgte ebenfalls mittels eines Fußschalters. Während sie den Blechstreifen hielt, rutschte sie mit der rechten Hand ab und geriet mit dem Daumen in den etwa 10-15 mm großen Spalt zwischen Ober- und Unterwerkzeug. Gleichzeitig löste sie mittels Fußschalter einen Pressenhub aus und erlitt hierdurch eine Quetschverletzung des rechten Daumens. Der Unfall wurde durch die Berufsgenossenschaft Nr. S... im Beisein des Beklagten zu 3 untersucht. Die Beklagte zu 2 erhielt daraufhin von der M... Berufsgenossenschaft folgendes Schreiben vom 18.02.2009 (Anlage K3):

„Pressenunfall am 11.11.2008

Am 11.11.2008 ereignete sich an der Excenterpresse... ein Arbeitsunfall. Es bestand die Möglichkeit, einen Pressenhub mittels Fußschalter auszulösen, obwohl keine weitere geeignete Handschutzmaßnahme getroffen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass Pressen nur betrieben werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass Handverletzungen durch das Pressenwerkzeug vermieden werden. Im Falle der Unfallmaschine wäre der ausschließliche Einsatz sicherer Werkzeuge die geeignetste Maßnahme. Die Nutzung einer Zweihandschaltung ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig (siehe Unfallverhütungsvorschrift VBG 7n5.1 „Exzenter- und verwandte Pressen“ §12).

Die Nutzung eines Fußschalters ohne weitere Handschutzmaßnahme ist nicht zulässig.

Hinweis: An mindestens einer weiteren Presse bestand die Möglichkeit des Eingreifens in den Gefahrenbereich infolge einer fehlenden Verdeckung. Bitte überprüfen Sie die Pressen auf Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.“

Die Klägerin behauptet, der Unfall hätte durch Anbringung einer geeigneten Schutzeinrichtung an

8 O 329/14

- Seite 4 -

der Presse verhindert werden können, um zu vermeiden, dass der Versicherte während eines Pressvorgangs in den Arbeitsbereich des Pressvorgangs gelangen konnte. Die Beklagten zu 1 und 3 hätten grob fahrlässig gehandelt, nachdem sie durch die Mitarbeitergenossenschaft Nr. 10 auf Handschutzmaßnahmen bei Nutzung eines Fußschalters und auf eine Maschine hingewiesen worden seien, bei der die Möglichkeit des Eingreifens in den Gefahrenbereich infolge einer fehlenden Verdeckung bestehe. Der Versicherte habe keine sicherheitstechnische Unterweisung erhalten. Sein Arbeitsplatz sei eingengt direkt am Eingang der Produktionshalle gewesen, so dass er ständig durch Mitarbeiter, die ein- und ausgingen, gestört gewesen sei. Die fehlenden Handschutzmaßnahmen der unfallursächlichen Maschine stellten zudem einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung dar.

Bisher seien der Klägerin infolge des Arbeitsunfalls des Versicherten Aufwendungen in Höhe von EUR 103.042,26 entstanden. Mit weiteren Aufwendungen, insbesondere eines Erwerbsschadens, Haushaltsführungsschadens und Aufwendungen für die Eingliederungshilfe sei zu rechnen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagten zu 1 bis 3 werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin EUR 103.042,26 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von EUR 50.673,91 seit dem 16.04.2013 sowie aus weiteren EUR 52.368,35 seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1 bis 3 als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche weiteren Aufwendungen bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs zu ersetzen, die diese aus Anlass des Arbeitsunfalls ihres Versicherten Nr. 10 P. 10 vom 20.09.2011 erbracht und noch zu erbringen hat.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, der Versicherte der Klägerin sei durch einen Mitarbeiter der Beklagten ausführlich in die Tätigkeiten an der T-Maschine eingewiesen worden. Er sei angewiesen worden, seine Hände außerhalb des Gefahrenbereichs zu halten. Die Maschine sei an der Seite eines Rolltores, jedoch nicht im Fahrweg gestanden. Ein Durchgangsverkehr habe nicht geherrscht. Seine Aufgabe sei es gewesen, Rückwände von Außenputzverteilerkästen zu bearbeiten. 2008 sei es zu einem Unfall an einer T-Kniehebelpresse gekommen, die dann auf einen Zwei-Hand-Pressenbetrieb umgestellt worden sei. Den Anregungen aus dem Bericht vom 18.02.2009 sei nachgegangen worden. Von der Klägerin sei jedoch nicht angeordnet worden,

dass die weitere Maschine, die Gefahren barg, umzurüsten sei. Eine Umrüstung der T -Maschine sei auch nicht möglich gewesen, da hier üblicherweise Arbeitsgegenstände eingelegt worden seien, die zu groß oder zu lang gewesen seien, als dass man sie im Pressvorgang nicht mit beiden Händen hätte festhalten müssen. Man habe eine weitere -Maschine erworben, so dass auf der unfallbedingten T -Maschine nur noch die unhandlichen Bauteile bearbeitet worden seien. Auch bei einer angebrachten Verdeckung hätte der Unfall geschehen können. Der Arbeitsunfall sei nicht grob fahrlässig durch die Beklagten verursacht worden. Der Versicherte habe gegen die Einweisungen und Arbeitsanweisungen seines Arbeitgebers verstoßen, weshalb ein den Anspruch ausschließendes Mitverschulden des Versicherten vorliegt.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen I P , H O , R Cl und R H . Die Beklagten zu 1 und 3 wurden persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Anhörung der Beklagten wird auf die Sitzungsprotokolle vom 25.08.2015 (AS 177 ff.) und vom 23.03.2015 (AS 109 ff.) verwiesen. Es wurde zudem ein schriftliches Sachverständigengutachten von Dipl.-Ing. R H eingeholt. Der Sachverständige wurde ferner mündlich angehört. Insoweit wird auf das Gutachten vom 11.02.2018 (Sonderband) und auf das Sitzungsprotokoll vom 13.07.2018 (AS 533 ff.) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Klägerin hat gegen die Beklagten zu 1 bis 3 dem Grunde nach einen Anspruch aus § 110 Abs. 1 SGB VII auf Ersatz der von ihr getätigten Aufwendungen anlässlich des Unfalls ihres Versicherten I P : vom 20.09.2011, weil die Beklagten den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dementsprechend war auch die Feststellung der Ersatzpflicht der vom Klagantrag Ziff. 1 nicht erfassten Aufwendungen zu treffen. Hierüber war gemäß § 304 ZPO durch Grundurteil zu entscheiden, da die Höhe der Aufwendungen von den Beklagten bestritten ist und noch weiterer Aufklärung bedarf. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass sich die Parteien nach rechtskräftiger Klärung des Haftungsgrundes ggf. zur

Höhe des Anspruchs gütlich einigen, womit eine aufwändige Beweisaufnahme, insbesondere durch Einholung medizinischer Gutachten vermieden werden könnte.

I.

1. Nach § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 - 107 SGB VII beschränkt ist, den Versicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, allerdings ist die Haftung auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs begrenzt.

Die Regresshaftung gemäß § 110 SGB VII ist die Kehrseite des Haftungsausschlusses durch die §§ 104 - 107 SGB VII. Die Vorschrift räumt dem Sozialversicherungsträger einen originären, nicht aus dem Recht des Versicherten abgeleiteten Ersatzanspruch gegenüber den privilegierten Schädigern ein, wenn diese den Versicherungsfall des Geschädigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

- a. Der geschädigte Versicherte der Klägerin hat am 20.09.2011 einen Arbeitsunfall iSd § 8 SGB VII erlitten.
- b. Vorliegend haben die Beklagten den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt worden sein, d. h. schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen wurden nicht angestellt und nicht einmal das beachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt. Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (BGH, Urteil vom 18.02.2014 - VI ZR 51/13 -, juris, Rn. 7 m.w.N.).

Nach den Ausführungen des Sachverständigen H... handelt es sich bei der unfallgegenständlichen Tc... laschine um eine Presse, für die die Unfallverhütungsvorschriften gelten (Sachverständigengutachten S. 10). Diese Maschine war – nach den

Feststellungen des Sachverständigen – zum Unfallzeitpunkt nicht ausreichend sicher. Sie erfüllte nicht die im Anhang 1 Ziff. 2.8 zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung aufgestellten Anforderungen. Danach müssen Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen (Sachverständigengutachten S. 8, 11). Unstreitig waren Schutzeinrichtungen, die verhindern, dass Finger in den Gefahrenbereich der Maschine gelangen, nicht vorhanden. Dass verschiedene Schutzeinrichtungen möglich gewesen wären und beim Hersteller hätten erfragt werden können, wurde vom Sachverständigen bestätigt und lässt sich auch auf der Homepage des Herstellers nachlesen. So beschrieb der Sachverständige als mögliche Schutzeinrichtung eine Hülse, die sich auf die Gefahrenstelle senkt, so dass die Finger nicht mehr in die Gefahrenstelle hineingeraten können (Sitzungsprotokoll vom 13.07.2018 S. 2)..

Der Beklagte zu 3 hat vor diesem Hintergrund als Produktionsleiter grob fahrlässig gehandelt als er den ihm untergebenen Versicherten der Klägerin trotz Kenntnis der unzureichenden bzw. nicht vorhandenen Sicherungsmaßnahmen mit den Arbeiten an der Maschine beginnen ließ.

Auf die Frage, ob der Geschädigte genügend mit der Maschine vertraut gemacht und auf Sicherheitsprobleme hingewiesen wurde, kommt es bei dieser Sachlage bereits nicht an, weil die Maschine in der Weise ohnehin nicht hätte eingesetzt werden dürfen. Im Übrigen kann die Warnung vor Gefahrenquellen die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften nicht ersetzen. Dies würde die Verantwortlichkeit für die eigene Absicherung in unzulässiger Weise auf die Arbeiter verlagern.

Dem Vortrag der Beklagten, dass an der Maschine lange Bleche bearbeitet worden seien, was mit einer Schutzeinrichtung nicht möglich gewesen wäre, widerspricht der Sachverständige. Bei der Verwendung einer Hülse, die sich auf die Gefahrenquelle senkt, sei auch die Bearbeitung langer Teile möglich gewesen (Sitzungsprotokoll vom 13.07.2018 S. 2). Selbst wenn dies nicht möglich gewesen sein sollte, wird die Verantwortlichkeit der Beklagten dadurch nicht geschmälert. Gegebenenfalls hätte eine für lange Teile vorgesehene Maschine organisiert und in Betrieb genommen werden müssen. Die Verwendung einer Maschine ohne Schutzvorkehrungen zum Zwecke der Bearbeitung für die Maschine nicht vorgesehener Teile zu Lasten des Arbeitsschutzes und zu Lasten der Gesundheit der Arbeiter ist jedoch unverträglich.

- c. Abweichend von der Auffassung der Beklagten hält das Gericht auch die subjektiven Voraussetzungen einer groben Fahrlässigkeit für gegeben.

Die Regelung des Anhangs 1 Ziffer 2.8 zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung schreibt vor, dass Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein müssen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen. Dem Beklagten zu 3 hätte diese Regelung bereits nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes 1996 bekannt sein müssen und können (Gutachten S. 11).

Unter Berücksichtigung dessen spricht für ein grobes Verschulden insbesondere, dass der Beklagte zu 3 als Produktionsleiter für die Sicherung der Arbeiter an der Tox-Maschine keinerlei Vorkehrungen getroffen hatte. Es musste sich für den Beklagten zu 3 jedoch aufdrängen, dass Sicherungsmaßnahmen für die Arbeit an der Maschine unverzichtbar waren, zumal er u.a. durch den Zeugen O., die zuständige Aufsichtsperson der ehemaligen Metall-Berufsgenossenschaft Nord-Süd im Zusammenhang mit der Überprüfung eines Unfalls aus dem Jahr 2008 an einer Excenterpresse mündlich (vgl. Sitzungsprotokoll vom 25.08.2015 S. 8) und nachfolgend auch nochmals schriftlich im Schreiben vom 18.02.2009 darauf hingewiesen wurde, dass die Nutzung eines Fußschalters ohne weitere Handschutzmaßnahme nicht zulässig sei und an mindestens einer weiteren Presse die Möglichkeit des Eingreifens in den Gefahrenbereich infolge einer fehlenden Verdeckung bestünde. Gleichzeitig wurde er neben dem Beklagten zu 1 gebeten, die vorhandenen Pressen auf Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu überprüfen. Es musste sich daher dem Beklagten zu 3 aufdrängen, dass eine Schutzeinrichtung an der Tox-Maschine für ein weiteres Arbeiten unverzichtbar war.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann der Hinweis aus dem Schreiben vom 18.02.2009 nicht einschränkend dahin ausgelegt werden, dass nur eine Überprüfung der Excentermaschinen vorgegeben wurde. Die Klägerin machte in ihrem Schreiben unmissverständlich deutlich, dass Pressen im Allgemeinen nur betrieben werden dürfen, wenn sicher gestellt ist, dass Handverletzungen durch das Pressewerkzeug vermieden werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass diejenigen Pressen, an denen diese Voraussetzungen nicht gewährleistet waren, entweder umgerüstet oder außer Betrieb genommen werden müssen. Das Schreiben kann daher nach dem Emp-

fängerhorizont nur dahin ausgelegt werden, dass in die Überprüfungspflicht alle Maschinen einbezogen wurden, an denen ein Schließvorgang ausgeführt wird, der dazu führen kann, dass Hände bzw. Finger gefährdet werden. Entsprechend bestätigte der Beklagte zu 3 die Angaben des Beklagten zu 1, wonach der Zeuge O : nicht gesagt habe, dass sich sein Hinweis ausschließlich auf Excenter-Pressen beschränkt habe (Sitzungsprotokoll vom 23.03.2015 S. 3). Wenn aber ein Verantwortlicher einer Anlage trotz für ihn offensichtlicher Risiken, die von dieser ausgehen, und trotz vorheriger Vorfälle es unterlässt, Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, deren Notwendigkeit ihm bekannt ist, handelt dieser grob fahrlässig. Dies umso mehr als für die Tr -Maschine weder eine ausreichende Betriebsanweisung noch eine Gefährdungsbeurteilung für die Maschine erstellt wurde, was jedoch zwingend notwendig ist (Gutachten S. 11). Die Maschine wurde daher dem Versicherten bereitgestellt, ohne den mit der Maschine verbundenen Gefahren Rechnung zu tragen in der Hoffnung, dass alles gut gehen werde.

Der Unfall war auch vorhersehbar. Das Hineingeraten mit den Fingern in den Gefahrenbereich kann jederzeit aus Versehen erfolgen und ist daher ohne weiteres vorhersehbar. Zur Vermeidung solcher Gefahren dient gerade eine Schutzvorkehrung. Insbesondere konnte der Beklagte zu 3 nicht darauf vertrauen, dass allen Arbeitern jederzeit und trotz Konzentration auf die durchzuführenden Arbeiten die von der Maschine ausgehende Gefahr präsent war und dass sie sich jederzeit exakt an Warnungen halten würden. Für den Versicherten gilt die Besonderheit, dass er erst ein oder zweimal an der Maschine gearbeitet hatte und daher mit dem Ablauf der Maschine noch nicht vertraut war. Mit der Unachtsamkeit und nachlassenden Konzentration hat der Verantwortliche zu rechnen, da eine gleichbleibende Konzentration des Arbeiters über 8 Stunden hinweg nicht möglich ist.

- d. Der Beklagte zu 1 hat ebenfalls grob fahrlässig zur Herbeiführung des Unfalls beigetragen, indem er nicht für ausreichende Schutzmaßnahmen trotz Hinweis durch die Klägerin und das Schreiben vom 18.02.2009 gesorgt hat. Hat er diese Aufgaben dem Beklagten zu 3 übertragen, trifft ihn jedenfalls ein gravierendes Organisationsverschulden. Der Beklagte zu 1 ist als Geschäftsführer der Beklagten zu 2 unzweifelhaft dafür zuständig, dass die zum Schutz der Arbeitnehmer einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden und entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten an den Maschinen vorhanden sind. Seine Verantwortung wird sich bei einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der Absicherungsmaßnahmen auf den Beklagten

zu 3 auf eine Überwachung und Kontrolle beschränken. Dass er jedoch eindeutige Anweisungen und Direktiven hinsichtlich der Absicherung aller Maschinen getroffen hat, ist weder vorgetragen noch erkennbar. Selbst nach dem Vorfall aus 2008 und den Hinweisen der Klägerin wurde keine Gefährdungsbeurteilung der Maschinen vorgenommen bzw. veranlasst. Vielmehr hat man sehenden Auges Arbeiter ohne ausreichende Schutzmaßnahmen an Maschinen arbeiten lassen, die ein großes Gefährdungspotential besitzen. In Fall des Versicherten der Klägerin hätte die Direktive bedeutet, entweder die Maschine mit entsprechenden Schutzmaßnahmen ausstatten zu lassen oder sie abzustellen. Beides ist nicht erfolgt. Auch bei Übertragung von Verkehrssicherungspflichten auf einen Dritten müssen die wesentlichen Entscheidungen beim Geschäftsführer verbleiben, andernfalls haftet er wegen Organisationsmangels.

- e. Die Beklagte zu 2 muss sich gem. § 31 BGB das gravierende organschaftliche Verschulden des Beklagten zu 1 zurechnen lassen.

2. Über die Frage, ob ein Mitverschulden des Versicherten anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist, ist in diesem Verfahrensstadium nicht zu entscheiden. Da es sich bei dem Anspruch nach § 110 Abs. 1 SGB VII um einen originären Aufwendungsersatzanspruch des Unfallversicherers und nicht um einen vom Geschädigten abgeleiteten Schadensersatzanspruch handelt, findet § 254 BGB im Verhältnis zwischen den Beklagten und der Klägerin keine Anwendung (BGH, Urteil vom 15.05.1973 – VI ZR 160/71 -, VersR 1973, 818; OLG Hamm, Urteil vom 23.06.2006 – 9 U 220/05). Da der Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin der Höhe nach durch einen fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Versicherten begrenzt ist, hat die Frage eines eventuell zu berücksichtigenden Mitverschuldens auch nur auf die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs Einfluss, so dass ihre Klärung dem Betragsverfahren vorzubehalten ist und auch für die Entscheidung über den Feststellungsantrag nicht erfolgen muss.

3. Zugleich kann bereits jetzt über das Feststellungsbegehren der Klägerin durch Teilurteil mit entschieden werden (§ 301 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die weitere Schadensentwicklung kann derzeit noch nicht abschließend überblickt werden und ist nicht sicher prognostizierbar. Aufgrund der Schwere der Verletzungen und der nach wie vor bestehenden Verletzungsfolgen besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit, dass die Klägerin zukünftig jedenfalls mit weiteren Aufwendungen für Heilbehandlungsmaßnahmen rechnen muss. Auch steht ein noch nicht abgeschlossener Erwerbsschaden im Raum.

8 O 329/14

- Seite 11 -

II.

Eine Kostenentscheidung ist im Verfahren über den Anspruchsgrund nicht veranlasst. Diese bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Dr. E
Richterin am Landgericht

Verkündet am 15.10.2018

B: JOSEK'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 16.10.2018

B:
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

